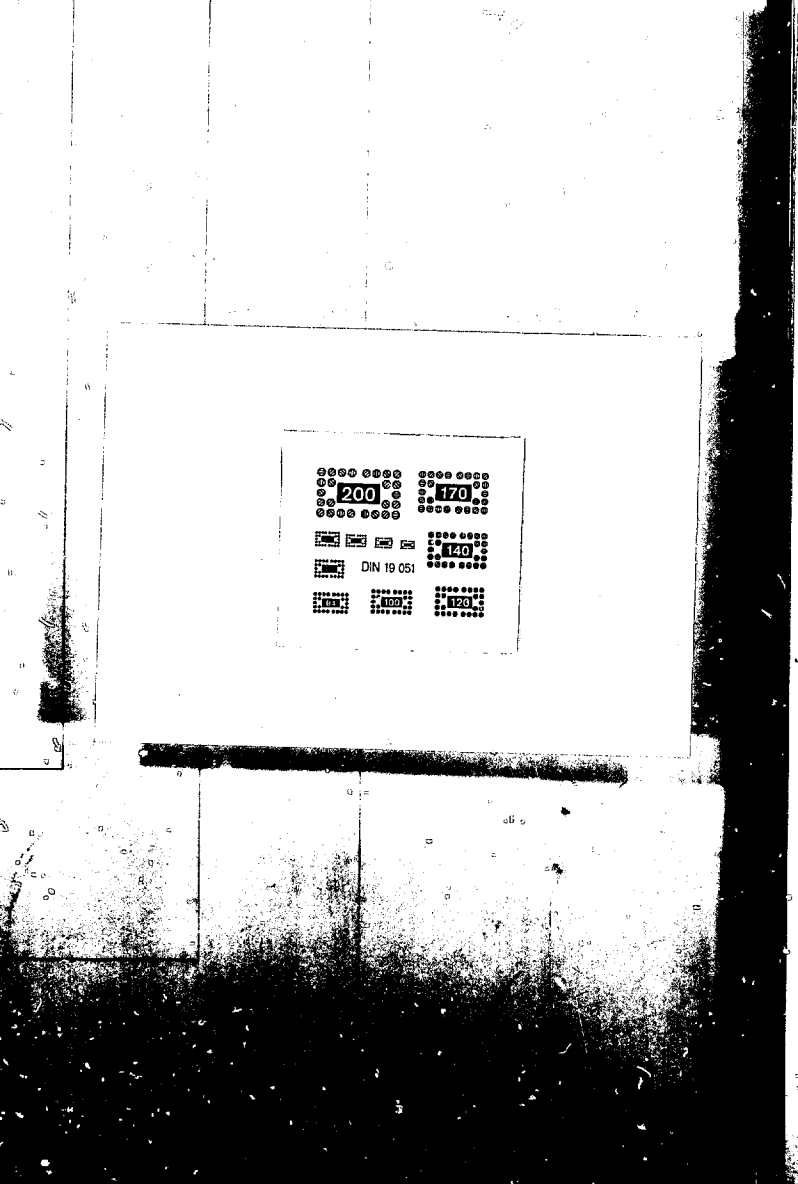


Die sozialpolitischen Grundsätze des DGB-Grundsatzprogramms - Begründung und Realisierung - (Kurzfassung)

Ziel der sozialpolitischen Grundsätze: Anpassung an veränderte Verhältnisse sowie Darstellung des Weges, auf dem sich die Weiterentwicklung vollziehen soll.

Bereits das Münchner Grundsatzprogramm enthält eine Vielzahl sozialpolitischer Erkenntnisse, die heute und auch für die weitere Zukunft Gültigkeit haben werden. Viele dieser Forderungen sind inzwischen erfüllt. Der 1949 eingeschlagene Weg konnte fortgesetzt werden. Es war keine völlige Neuorientierung erforderlich, sondern ein harmonisch fortschreitender Entwicklungsprozess.

Die enge Verflechtung zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik brachte es mit sich, dass einzelne Grundsatzforderungen sowohl im sozial- als auch im wirtschaftspolitischen Teil aufgeführt sind. Die Verzahnung zeigt sich insbesondere bei der Forderung nach Vollbeschäftigung.

Sozialpolitik ist kein einheitlicher oder feststehender Begriff, sondern ein dynamischer Vorgang, der sich an den bestehenden gesellschaftlichen Gegebenheiten orientieren muss, mit dem Ziele, sie im Sinne eines modernen sozialen Rechtsstaates zu gestalten. Insbesondere soll durch Vorsorge die Gefahr des Eintritts sozialer Notstände soweit wie möglich vermieden werden.

Unsere sozialpolitischen Grundsätze sollen unter anderem eine klare Alternative zur Sozialpolitik der Bundesregierung bezw.

anderen politischen Kräften aufzeigen. Hier bestehen zur Zeit erhebliche Gegensätze (Herausnahme grösserer Arbeitnehmergruppen aus dem Schutz der Krankenversicherung, geplante Kostenbeteiligung in der Krankenversicherung, Einschränkung der Tarifautonomie, sowie systematischer Abbau bereits verwirklichter gewerkschaftlicher Forderungen auf allen Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts).

Unsere Gegner behaupten, dass die gewerkschaftliche Sozialpolitik die Mündigkeit der Arbeitnehmer in Frage stelle und den Willen des Einzelnen zur Selbsthilfe beseitige. Dabei ist unser System der sozialen Sicherheit auf der Selbsthilfe und Solidarität der Versicherten aufgebaut. Verfehlt ist auch die Behauptung, das Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer sei in Wegfall gekommen bezw. stark vermindert. Hinter diesen Behauptungen steht die Absicht, Privatversicherungsgesellschaften zu höheren Gewinnen zu verhelfen und die Sozialversicherung zu schwächen.

Die Grundsätze sollen auch eine Richtschnur für unsere Mitglieder und Funktionäre abgeben, und nicht zuletzt eine Aussage der freien deutschen Gewerkschaften gegenüber den Staatsgewerkschaften der Sowjetzone darstellen.

Da wir eine geschlossene Konzeption abgeben wollten, enthalten die Grundsätze nicht nur neue richtungweisende Forderungen, sondern führen auch bereits gesetzlich normierte, ja sogar grundgesetzlich verankerte Bestimmungen auf. Das mag im ersten Augenblick über-

C 99 - 00311





flüssig erscheinen, ist es jedoch deshalb nicht, weil auch Verfassungsnormen nicht ungefährdet sind (siehe beabsichtigte Notstands- und Zivildienstgesetzgebung). So kann also auch die Erhaltung einer sozialen Norm unter diesem Gesichtspunkt einen relativen Fortschritt bedeuten.

Abschnitt I "Grundrechte der Arbeit"

Der Verfassungsgrundsatz vom sozialen Rechtsstaat darf keine allgemeine Deklaration, sondern muss ein in erster Linie den Staat verpflichtender Programmsatz sein, der ganz entscheidende Konsequenzen zur Folge hat. Schlagworte wie "Eigentum in Arbeitnehmerhand" oder das sog."Vermögensbildungsgesetz" mit seiner sehr zweifelhaften Konzeption (Ausschluss tariflicher Regelungen) reichen jedenfalls nicht aus.

Gefährdet ist zwar bei uns nicht das individuelle Recht auf freien Zusammenschluss zu Koalitionen, jedoch wird versucht, den Umfang ihrer geschützten Betätigungsbereiche im Rahmen der selbstbestimmten Aufgaben einzuschränken. Da es insoweit keine positivrechtlichen Regelungen gibt und deshalb im wesentlichen Richter- oder Gewohnheitsrecht besteht, ist dieser Bereich politisch-weltanschaulichen Einflüssen sehr stark ausgesetzt bezw. unter diesen Einflüssen zur heute geltenden Rechtsordnung gewachsen. Da der Richterstand im wesentlichen immer konservativ eingestellt war, erfordert dieser Bereich unsere besondere Aufmerksamkeit.

Welche Gefahren hier bestehen, zeigen eine Anzahl Urteile des Bundesarbeitsgerichtes sowie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsbeschwerde über das Vermögensbildungsgesetz und zu der Frage, ob Arbeitskampfbereitschaft Voraussetzung der Tariffähigkeit ist.

Die Forderung nach Einbeziehung aller betrieblichen Leistungen in tarifliche Regelungen soll die freie Dispositionsbefugnis des Arbeitgebers auf diesem Gebiete einschränken und dem Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch einräumen (siehe insbesondere die unbefriedigende Regelung des Gratifikationswesens mit den Rückzahlungsklauseln).

Abschnitt II "Arbeit, Betrieb und Verwaltung"

Da das Betriebsverfassungsgesetz und das Bundespersonalvertretungsgesetz wesentliche Forderungen des DGB unberücksichtigt gelassen haben, wird eine Neufassung dieser Gesetze gefordert. Hierzu gehören u.a. eine Erweiterung der betrieblichen Mitbestimmung und eine stärkere Sicherung der gewerkschaftlichen Betätigung in den Betrieben und Verwaltungen. Durch Tarifverträge sollte dabei die Sicherung der Arbeit der gewerkschaftlichen Vertrauensleute in den Betrieben erfolgen.

Wahrscheinlich muss in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages mit einer Behandlung dieser Materie gerechnet werden. No-





vellierungsvorschläge der KAB und der Sozialausschüsse der CDU liegen vor. Beide zielen auf eine Verstärkung des Einflusses des CGB ab.

Auch wir haben Vorstellungen für eine Neugestaltung der Betriebsverfassung entwickelt, halten jedoch zur Zeit eine parlamentarische Behandlung für unzweckmässig. Zwar stehen im Augenblick die beiden Gesetze im Parlament zur Behandlung an, um die Wahlperiode der Betriebs- bezw. Personalräte von zwei auf drei Jahre zu verlängern, es dürfte jedoch interfraktionell Einigkeit darüber bestehen, dass weitere Änderungen nicht erfolgen sollen.

Abschnitt III "Arbeitsverhältnis"

Die Würde des Menschen erfordert, dass seine Arbeitskraft nicht mehr als Ware betrachtet wird. Wir sind der Auffassung, dass das Arbeitsverhältnis ein personenbezogenes Rechtsverhältnis ist, das jedoch nicht zu einem personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis ausgestaltet ist.

Der Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt bei gleichwertiger Tätigkeit ist sowohl im Grundgesetz (Artikel 3) verankert, als auch international anerkannt (Art. 4 Ziff. 3 der Europ. Sozialcharta sowie Grundlage der Rechtsprechung des BAG. Allerdings weicht die Praxis der Einzelarbeitsverträge und zum Teil auch der Tarifverträge noch vereinzelt davon ab.

Da die Mehrheit des Bundestages auch jetzt noch nicht bereit ist, elementare Grundsätze einer sozialen Gleichstellung innerhalb der Arbeitnehmerschaft zu verwirklichen, mussten wir erneut die Forderung nach Lohnfortzahlung für sechs Wochen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit aufnehmen.

Die Rechtsnatur des Lehr- und Anlernverhältnisses ist heute deshalb noch umstritten, weil das Handwerk und auch das Bundeswirtschaftsministerium sich noch auf die Saukel'sche Verordnung aus dem Jahre 1943 berufen, die von einem Erziehungsverhältnis spricht. Wir haben deshalb vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Aufhebung dieser Verordnung im Rahmen des Lohnfortzahlungsgesetzes gefordert.

Die Arbeitszeitvorschriften sind zu vereinheitlichen und an die inzwischen erfolgten tariflichen Arbeitszeitverkürzungen anzupassen. Intern haben wir einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet, der jedoch deshalb zurückgehalten wird, weil wir mit Sicherheit davon ausgehen können, dass eine gesetzlich normierte Verkürzung der Höchstarbeitszeit von bisher 48 Stunden auf 40 Stunden nicht erfolgen würde, was unseren Bestrebungen auf Erreichung der 40-Stunden-Woche an fünf Tagen hinderlich wäre.

Die Forderung nach Erhöhung des Erholungsurlaubs dürfte eine der vordringlichsten sein. Arbeitsmedizinische Erkenntnisse sind Ausgangsbasis dieses Programmpunktes. Es erscheint uns notwendig, die Dauer des Erholungsurlaubes nicht mehr an die Dauer der Be-





triebszugehörigkeit, sondern an das Alter zu koppeln. Das entscheidende Kriterium für die Dauer des Urlaubs ist nicht die Zeit, die in einem bestimmten Betrieb verbracht wird, sondern das erreichte Lebensalter. An der Gesunderhaltung der Arbeitnehmer kann nicht nur der jeweilige Arbeitgeber interessiert sein, sondern die Allgemeinheit. Wir stellen uns vor, dass - nicht durch den Gesetzgeber, sondern durch tarifliche Regelungen - bis zu 35 bezw. 40 Jahren ein Erholungsurlaub von vier Wochen, bis 50 bezw. 55 Jahre von fünf Wochen und darüber hinaus von sechs Wochen zu gewähren ist. Da ein voller Erholungseffekt erst durch einen Klima- und Milieuwechsel zu erwarten ist, der natürlich mit erhöhten Kosten verbunden ist, fordern wir eine Erhöhung der Urlaubsvergütung.

Auch das Kündigungsschutzgesetz bedarf einer Änderung, da es sich zu einem sogenannten "Abfindungsgesetz" entwickelt hat.

Die Verwirklichung unserer alten Forderung auf Schaffung eines Arbeitsgesetzbuches ist über ein Anfangsstadium noch nicht hinausgelangt. Das Ministerium hat lediglich einige Gutachteraufträge verteilt und u.a. auch mit uns Besprechungen über die Zusammensetzung eines Sachverständigengremiums geführt, das die entscheidenden Arbeiten leisten soll.

Da wir nicht nur ein allgemeinverständliches Gesetzeswerk erwarten, das eine Vereinheitlichung und Zusammenstellung des geltenden Arbeitsrechtes bringt, sondern insbesondere ein sozial fortschrittliches Werk, erscheinen uns die Chancen zur Zeit wenig günstig zu sein.

Abschnitt IV "Beruf und Arbeit"

Die Forderung nach einer guten Berufsausbildung liegt sowohl im Interesse des Einzelnen, als auch der Allgemeinheit. Nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten, sondern aus allgemeinpolitischen Überlegungen muss diesem Gebiete grössere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die finanzielle Sicherung der Ausbildung hat aus Staatsmitteln zu erfolgen. Die richtige Wahl des Berufes wird immer schwieriger, deshalb kommt der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung besondere Bedeutung zu. Sie können ihre verantwortungsvolle Aufgabe jedoch nur erfüllen, wenn der Ratsuchende Vertrauen zu ihnen haben kann. Die Bestrebungen im Zusammenhang mit den Notstands- und Zivildienstgesetzen sind diesen Vorstellungen in hohem Masse abträglich.

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sollen aus Staatsmitteln finanziert werden, während die Mittel für die Arbeitslosenversicherung durch die Betriebe und Verwaltungen aufzubringen sind.

Unsere besondere Aufmerksamkeit ist den Problemen der Rationalisierung und Automation zu widmen, um die negativen Auswirkungen, die eine überstürzte Rationalisierung besonders in Amerika gezeigt hat, zu vermeiden. Man sollte die Bedeutung dieses Problems trotz der bestehenden Hochkonjunktur nicht übersehen. Die Gewerkschaft Textil und Bekleidung hat frühzeitig die richtigen Konsequenzen gezogen und durch tarifliche Abmachungen den negativen Auswirkungen entgegengewirkt.





Abschnitt V "Schutz am Arbeitsplatz"

Die Bundesrepublik hält mit den höchsten Unfallzahlen einen traurigen Rekord. Während man 1950 noch 1,4 Millionen Unfälle zählte, stieg die Zahl im Jahre 1960 bereits auf über 3 Millionen. Hauptursache sind Mängel der Arbeitsgestaltung und des Arbeitsablaufs. Es wird zu wenig Rücksicht auf die natürlichen Leistungsgrenzen der Arbeitnehmer genommen. Arbeitsverfahren, Arbeitstempo und die Maschinen sind oft nur unzureichend oder überhaupt nicht dem Menschen angepasst. Deshalb ist eine moderne Arbeitssicherheitsgesetzgebung erforderlich. Um genügend ausgebildete Fachleute auf diesem Gebiete zu erhalten, sollten Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Lehr- und Prüfungsfächer an den einschlägigen Hochschulen werden. Nach unserer Überzeugung können jedoch diese Probleme im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit nur durch eine entsprechende Beteiligung der Gewerkschaften gelöst werden. Diese Fragen werden auch bei unseren Überlegungen über die Neugestaltung des Betriebsverfassungsgesetzes eine Rolle spielen (stärkere Beteiligung der Betriebsräte).

Abschnitt VI "Gesundheitssicherung"

Ernährungswissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse sowie die hygienischen Verhältnisse haben sich zwar verbessert, die Menschen sind jedoch nicht gesünder geworden. Auch haben sich

neue Krankheitsformen entwickelt. Während Infektionskrankheiten fast völlig an Bedeutung verloren haben, sind die sogenannten Verschleisskrankheiten im Vormarsch, die erst nach Jahren zu einem echten feststellbaren Krankheitsbefund führen. Es muss deshalb die Möglichkeit einer frühzeitigen Erkennung und Behandlung eröffnet werden. Mit diesen Notwendigkeiten wird unsere heutige Krankenversicherung nicht so recht fertig. Wir halten deshalb die Schaffung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes für erforderlich.

Überhaupt sollte der allgemeinen Gesundheitssicherung mehr Aufmerksamkeit zuteil werden. Parteiprogramme genügen dazu nicht. Insbesondere der Notwendigkeit der Reinhaltung von Wasser und Luft, der Bekämpfung des Lärms und der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Lebensmitteln steht das verbreitete Profitdenken im Wege.

Dringend erforderlich ist auch die Neugestaltung des Krankenhauswesens. Die bestehende Misere liegt im wesentlichen darin begründet, dass sich Bund, Länder und Gemeinden noch nicht zu einer gemeinsamen Krankenhausplanung zusammenfinden konnten. Es bedarf deshalb eines Krankenhausrahmengesetzes, das die Zusammenarbeit und die Finanzierung regelt.

Abschnitt VII "Sozialer Wohnungsbau und Mieterschutz"

Obwohl erst spät ins Programm noch aufgenommen, kommt diesem Abschnitt bei der von der Bundesregierung betriebenen Wohnungs-





politik grosse Bedeutung zu. Die derzeitige Entwicklung läuft unseren Vorstellungen genau entgegengesetzt.

Abschnitt VIII "Soziale Sicherung"

Jeder moderne Staat hat sich heute ein System der sozialen Sicherheit aufgebaut. Die Aufgaben werden dabei entweder vom Staate selbst, wie z.B. in England auf dem Gebiete der Gesundheitssicherung, oder in Schweden auf dem Gebiete der Altersversorgung, oder aber durch Selbsthilfeeinrichtungen der betroffenen Personen durchgeführt. Bei uns in der Bundesrepublik finden wir eine Mischung dieser beiden Systeme vor. Wir halten diese Grundkonzeption für richtig und wollen durch staatliche Einrichtungen den öffentlichen Gesundheitsdienst, die Gewährung von Kindergeld, die Mutterschaftshilfe, die Kriegsopferversorgung, die Sozialhilfe und das Krankenhauswesen geregelt wissen, während die gesamte Sozialversicherung einschliesslich der Arbeitslosenversicherung dem Bereich der Selbsthilfeeinrichtungen zugehören sollen. Allerdings finden wir in der Rentenversicherung auch noch eine Mischung in Form eines staatlichen Zuschusses, der erhalten bleiben soll.

Die Forderung nach Schaffung eines umfassenden sozialärztlichen Dienstes halten wir für notwendig, um das Neben- und Durcheinander zu beseitigen und die Voraussetzungen zu schaffen für eine völlige Unabhängigkeit dieser Institutionen.

Abschnitt IX "Geldleistungen der sozialen Sicherung"

Wir sind der Meinung, dass den Arbeitnehmern in allen Sparten der sozialen Sicherung ein Rechtsanspruch auf Leistung gewährt werden soll. Die heute noch bestehenden direkten oder indirekten Bedürftigkeitsprüfungen haben zu entfallen. Ziel unserer Konzeption ist dabei, den betroffenen Arbeitnehmern die Beibehaltung ihres jeweiligen Lebensstandardes zu ermöglichen.

Unsere Forderung auf Umgestaltung der Rentenversicherung durch Aufgliederung der Rente in eine sogenannte Grundsicherung und eine Beitragsrente soll einmal verhindern, dass Rentner Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen und den Bundeszuschuss zu einem erkennbaren Betrag umwandeln. Die zukünftige Rentengestaltung soll ein Alter ohne Not gewährleisten. Dazu gehört, dass die Höhe der Rente die Beibehaltung des erarbeiteten Lebensstandardes sichert.

Rehabilitationsmassnahmen versprechen nur dann erfolgreich zu verlaufen, wenn eine ausreichende wirtschaftliche Sicherung der Betroffenen gewährleistet ist. Dieses Ziel ist bisher nicht erreicht. Diese Mißstände wollen wir in Zukunft beseitigt wissen.

Der Familienlastenausgleich ist Aufgabe des Staates und mit Steuermitteln durchzuführen. Das Kindergeld, das ab 1. Kind ohne Bedürftigkeitsprüfung zu gewähren ist, soll sicherstellen, dass die Familie mit Kindern nicht wesentlich mehr belastet ist, als





die ohne Kinder. Bei zukünftigen Überlegungen sollte auch berücksichtigt werden, dass bisher durch unsere Steuergesetzgebung eine Benachteiligung der gering verdienenden steuerfreien Arbeitnehmer besteht, die nicht in den Genuss eines indirekten Kindergeldes über die Steuern kommen.

Abschnitt X "Finanzierung der sozialen Sicherung"

Die Frage der "Finanzierung der sozialen Sicherung" in Abschnitt X ist bereits bei dem jeweiligen Sachgebiet mit angesprochen worden. Es soll nur noch darauf hingewiesen werden, dass wir in Zukunft vor allen Dingen auch eine einseitige Belastung der Beitragsmittel mit Kosten für staatliche Aufgaben vermieden wissen wollen. Es sei erinnert an die Fremdkosten in der Krankenversicherung auf dem Gebiete des Mutterschutzes und der Unfallversicherung, sowie an die Kosten für die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in der Arbeitslosenversicherung.

Abschnitt XI "Soziale Selbstverwaltung"

Unsere bisherige Selbstverwaltung ist durch die Beteiligung der Arbeitgeber in ihren Grundprinzipien verfälscht. Lediglich in der Unfallversicherung ist ein Beteiligungsrecht der Arbeitgeber gerechtfertigt. Die Begründungen, die für die Beibehaltung der jetzigen Zusammensetzung vorgebracht werden, sind nicht stichhaltig und überzeugen nicht. Da der Arbeitgeber keinen eigenen

Beitrag zur Sozialversicherung leistet, ist auch der bisherige Standpunkt, dass sich die Zusammensetzung der Selbstverwaltung zwingend aus der Beitragsaufbringung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergebe, unrichtig. Der sog. Arbeitgeberanteil ist in Wirklichkeit ein Lohnanteil, der durch die Betriebe aufgebracht und von den Arbeitnehmern verdient wird. Aus der Beitragsleistung heraus ergibt sich also keine zwingende Notwendigkeit einer Beteiligung der Arbeitgeber. In diesem Bereich der Sozialversicherung werden nur Leistungen für die Arbeitnehmer erbracht, keine für den Arbeitgeber. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass allein die Gewerkschaften berechtigt sein sollen, Vertreter für die Selbstverwaltungsorgane zu benennen.

Die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitgeber hat sich auch nicht bewährt, sie blockiert oft geplante fortschrittliche Regelungen.

Abschnitt XII "Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit"

Die Forderung nach einer selbständigen Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit unter der Dienstaufsicht und in Verwaltung der Arbeits-, Sozial- und Innenminister ist zwar zur Zeit bis auf Schleswig-Holstein verwirklicht, für die Zukunft aber keineswegs ungefährdet.

Die Schaffung eines Rechtspflegeministeriums, das für alle Gerichtszweige zuständig sein soll, wird insbesondere von einem





Teil der Juristen aller Fraktionen immer wieder erhoben. Entsprechende Vorstösse erfolgten in den letzten Monaten im Senat der Hansestadt Hamburg und im Bayerischen Senat. Die Schaffung eines Rechtspflegeministeriums ist nach unserer Meinung weder mit der Verfassung zu vereinbaren noch aus allgemeinen Rechtsgründen wünschenswert. Es würde die Gefahr verstärken, dass historisch gewachsene und sachlich begründete Besonderheiten in diesen Gerichtszweigen in Wegfall kämen. Bereits jetzt ist es den Verfechtern eines Rechtspflegeministeriums gelungen, bestehende Sonderregelungen in Wegfall zu bringen (Wegfall der besonderen Qualifikation der Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, Ausschluss von qualifizierten Nichtjuristen als Richter). Wir befürchten, dass dieser Prozess der Gleichmacherei mit der Schaffung eines Rechtspflegeministeriums verstärkt und beschleunigt vor sich gehen wird. Wir befürchten auch, dass nach Erreichen des Rechtspflegeministeriums die zweite Stufe, nämlich das "allzuständige Gericht", verstärkt propagiert werden wird, in dem alle bisherigen Gerichtszweige zusammengefasst sein sollen. Diese angestrebte Neuordnung erfolgt dabei nicht des Rechtsuchenden, sondern des Justizrichters wegen. Es geht dabei um richterliches Standesdenken, das in seiner Grundtendenz restaurativ, zumindest konservativ, keinesfalls aber sozial fortschrittlich ist.

In der Diskussion um diese Frage hört man immer wieder, dass die gegliederte Ressortierung bei dem Bürger den Verdacht erwecke, dass die Möglichkeit einer Beeinflussung der Richter durch die Verwaltung vorliegen könne. Es sind dies Behauptungen, deren

Fragwürdigkeit besonders dadurch deutlich wird, dass die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmerschaft keineswegs die Aufnahme in den Schoss eines derartigen Superministeriums wünschen. Die Eigenständigkeit der Sondergerichte ginge verloren, der Formalismus würde verstärkt in Erscheinung treten. Das bedeutet nicht, dass für die Gewerkschaften heute keine Wünsche offen geblieben sind, dass sie insbesondere die personelle Besetzung überall als gelungen ansehen. Insbesondere der Auswahl der Richterpersönlichkeiten in den höheren Instanzen müßte weitaus grössere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Nur versprechen wir uns eine solche Verbesserung nicht von einem Rechtspflegeministerium.

Die Zusammenfassung der Gerichtsbarkeiten in einem einzelnen Ministerium würde auch anerkanntermassen nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung und auf keinen Fall zu einer Verbilligung führen.

Was die Rechtsprechung innerhalb der drei Gerichtszweige anbetrifft, so ist in diesem Kreise hier von besonderer Bedeutung die Qualität unserer Rechtssekretäre. Wir hoffen, dass wir bei unseren Bemühungen um eine Verbesserung der Qualifikation durch Auswahl geeigneter Kollegen für unser Seminar die Unterstützung aller Kreisvorsitzenden haben werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe kommt den Kreisvorsitzenden bei der Auswahl und Benennung der Arbeits- bezw. Sozialrichter zu. Hier sollte man nicht einfach ungeprüft die Vorschläge der Gewerkschaften übernehmen, sondern sich aus eigener Verantwortung mit um die Auswahl kümmern.





Abschnitt XIII "Internationale Sozialpolitik"

Wir müssen erkennen, dass wir in zunehmendem Masse als Teil der freien Welt an der übernationalen Gesetzgebung interessiert sein müssen. Die zwischenstaatliche Wanderung auch im Rahmen der EWG nimmt zu. Die Freizügigkeit wird in den nächsten Jahren mindestens im Rahmen dieser sechs Staaten realisiert sein. Es ist deshalb nötig, dass eine Gleichstellung in- und ausländischer Arbeitnehmer im Sozial- und Arbeitsrecht erfolgt, und wir als Gewerkschaften uns im Sinne des sozialen Fortschritts für die ständige Verbesserung der Lebensbedingungen in aller Welt einsetzen. Das setzt voraus, dass die Gewerkschaften an allen internationalen Einrichtungen mit sozialpolitischer Zielsetzung zu beteiligen sind und dass sie an der Gestaltung internationaler sozialpolitischer Fragen, sei es durch Verträge, sei es durch Übereinkommen, entsprechend mitwirken können.

Diese Darstellung lässt nicht nur die grosse Zahl von Problemen erkennen, die im sozialpolitischen Programm angesprochen werden, sondern auch die Breite und Tiefe, die jedes einzelne Problem hat. Damit wird auch gleichzeitig deutlich, welche Schwierigkeiten sich der Verwirklichung des Programms entgegenstellen werden. Möglichkeiten für die Realisierung sind bereits zum Teil aufgezeigt worden. Zum Abschluss sei jedoch noch auf einige grundsätzliche Überlegungen hingewiesen.

Wir müssen zunächst entscheiden zwischen Forderungen, die sich an den Gesetzgeber wenden und auch nur von ihm verwirklicht werden können - jedenfalls aufgrund der Situation, wie sie sich in Deutschland entwickelt hat- und solchen, die von den Gewerkschaften im Rahmen ihrer Tarifpolitik angefasst werden und sich an den sozialen Gegenspieler richten.

Die Chancen, über den Gesetzgeber weiterzukommen, sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht sehr gut. Ein grosser Teil unserer Kraft ist in den letzten Jahren zwangsläufig darauf gerichtet gewesen, einen Abbau sozialer Errungenschaften zu verhindern. Wenn wir jedoch auf diesem Wege überhaupt weiterkommen wollen, dann bedarf es intensiver Vorbereitungen durch eine systematische Öffentlichkeitsarbeit. Dabei können natürlicherweise lediglich einzelne Gebiete, die als besonders dringend erkannt sind, herausgestellt werden. Das wird Aufgabe einzelner Aktionsprogramme sein. Sobald das erste Aktionsprogramm verabschiedet sein wird, wird eure Hauptarbeit einsetzen, die darin besteht, zunächst die gesamte Mitgliedschaft über die einzelnen Programmpunkte nicht nur zu informieren, sondern sie so stark daran zu interessieren, dass sie diese Forderungen auch innerlich zu ihren eigenen macht.
Wie schwierig das heute oft ist und welch langer eindringlicher Aufklärungsarbeit es dabei bedarf, wisst ihr am besten. Die Krankenversicherungsreform und die Lohnfortzahlung sind das beste Beispiel dafür.

Erst wenn diese Aufklärung erfolgreich ist, wird die Voraussetzung

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek Archiv





gegeben sein, auch die Regierung und die notwendige Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages dafür zu gewinnen.

Die Notwendigkeit für eine solche Aufklärungsarbeit trifft auch auf die Verwirklichung eines Teils unserer Forderungen durch Tarifverträge zu. Vielleicht sogar noch im verstärkten Masse. Zum Arbeitskampf wird immer nur der bereit sein, der von der unbedingten Richtigkeit und Notwendigkeit seines Wollens bezw. das seiner Gewerkschaft überzeugt ist.

Die Antwort also auf die Frage, was ihr als Kreisvorsitzende zur Realisierung des sozialpolitischen Grundsatzprogrammes unternehmen könnt, lautet also in erster Linie:

Unterrichtet die Mitglieder von unserem Wollen, interessiert sie für unsere Forderungen, überzeugt sie von der unbedingten sozialpolitischen Notwendigkeit, sie baldmöglichst zu verwirklichen.

7. Juli 1964 - Pi/Wa.